

Date Printed: 02/04/2009

JTS Box Number: IFES_49
Tab Number: 11
Document Title: LAW ON POLITICAL RIGHTS (POLITISCHE
RECHTE)
Document Date: 1991
Document Country: SWI
Document Language: GER
IFES ID: EL00617



* E 5 3 2 B D 8 0 - 1 6 E 4 - 4 2 3 A - A 5 2 E - A B 7 1 4 6 E E 1 4 6 F *

low/Sw1/1991/010/ger



Politische Rechte

-
- 161.1** Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976
 - 161.11** Verordnung vom 24. Mai 1978
 - 161.12** Verordnung vom 25. Januar 1982 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates
 - 161.5** Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer
 - 161.51** Verordnung vom 25. August 1976

Stand am 1. Januar 1991

vom 17. Dezember 1976

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 43, 47, 66, 72–77, 89, 89^{bis}, 90, 106 und 120–123 der Bundesverfassung¹⁾,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. April 1975²⁾,

beschliesst:

1. Titel: Stimmrecht und Stimmabgabe

Art. 1 Inhalt des Stimmrechts

Das Stimmrecht nach Artikel 74 der Bundesverfassung¹⁾ ist das Recht, an den Nationalratswahlen und an eidgenössischen Abstimmungen teilzunehmen sowie eidgenössische Referenden und Volksinitiativen zu unterzeichnen.

Art. 2 Ausschluss vom Stimmrecht

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB³⁾) entmündigt wurde.

Art. 3 Politischer Wohnsitz

¹ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

² Wer statt des Heimatscheins einen andern Ausweis (Heimatausweis, Interimschein, usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 4 Stimmregister

¹ Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

² Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

³ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

AS 1978 688

¹⁾ SR 101

²⁾ BBl 1975 I 1317

³⁾ SR 210

Art. 5 Grundsätze der Stimmabgabe

¹ Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benützt werden.

² Stimmzettel und Wahlzettel ohne Vordruck sind handschriftlich auszufüllen. Wahlzettel mit Vordruck dürfen nur handschriftlich geändert werden.

³ Der Stimmberechtigte hat seine Stimme persönlich an der Urne abzugeben.

⁴ Brieflich können die Stimme von einem beliebigen Ort der Schweiz aus abgegeben:

a. Kranke und Gebrechliche;

b. Stimmberechtigte, die aus anderen zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;

c. Stimmberechtigte, die ausserhalb ihres Wohnsitzes weilen.

⁵ Wenn Kantone die briefliche Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen, so gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.

⁶ Stellvertretung ist zulässig, soweit das kantonale Recht sie für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen vorsieht.

⁷ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Art. 6 Stimmabgabe Invalider

Die Kantone sorgen dafür, dass auch stimmen kann, wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen.

Art. 7 Vorzeitige Stimmabgabe

¹ Die Kantone ermöglichen die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag.

² Für die vorzeitige Stimmabgabe hat das kantonale Recht vorzusehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet sind oder dass der Stimmberechtigte den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgeben kann.

³ Wenn die Kantone die vorzeitige Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen, so gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.

⁴ Die Kantone erlassen die zur Erfassung aller Stimmen, zur Sicherung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bestimmungen.

Art. 8 Briefliche Stimmabgabe

¹ Die Kantone sorgen für ein einfaches Verfahren der brieflichen Stimmabgabe. Sie erlassen insbesondere Bestimmungen, um die Kontrolle der Stimmberechtig-

gung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen zu gewährleisten und Missbräuche zu verhindern.

² Die briefliche Stimmabgabe ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 9 Wehrpflichtige

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können auch bei kantonalen und kommunalen Urnengängen brieflich stimmen.

2. Titel: Abstimmungen

Art. 10 Anordnung

¹ Der Bundesrat setzt den Abstimmungstag fest.

² Jeder Kanton führt die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen.

Art. 11 Abstimmungsvorlage und Stimmzettel

¹ Der Bund stellt den Kantonen die Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel zur Verfügung.

² Der Abstimmungsvorlage wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Bundesrates beigegeben, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt.

³ Die Stimmberechtigten erhalten Abstimmungsvorlage und Erläuterung mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

Art. 12 Ungültige Stimmzettel

¹ Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a. nicht amtlich sind;
- b. anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- c. den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. falls brieflich gestimmt wird, bei einer ausländischen Poststelle aufgegeben wurden.

² Vorbehalten bleiben die Ungültigkeits- und Nichtigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren (Stimmkuvert, Kontrollmarke oder -stempel usw.) zusammenhängen.

Art. 13 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.

Art. 14 Abstimmungsprotokoll

¹ Über das Ergebnis einer Abstimmung wird in jedem Stimmbüro ein Protokoll erstellt, das die Zahl der Stimmberechtigten, der Stimmenden, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie der Ja- und Neinstimmen angibt.

² Das Protokoll wird an die Kantonsregierung weitergeleitet, welche die vorläufigen Ergebnisse aus dem ganzen Kanton zusammenstellt, sie der Bundeskanzlei unverzüglich mitteilt und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

³ Die Kantone übermitteln die Protokolle, auf Verlangen auch die Stimmzettel, innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 79 Abs. 3) der Bundeskanzlei. Nach der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses werden die Stimmzettel vernichtet.

Art. 15 Erhaltung und Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

¹ Der Bundesrat stellt das Abstimmungsergebnis verbindlich fest (Erhaltung).

² Der Erhaltungsbeschluss wird im Bundesblatt veröffentlicht.

³ Änderungen der Bundesverfassung treten mit der Annahme durch Volk und Stände in Kraft, sofern die Vorlage nichts anderes bestimmt.

3. Titel: Wahl des Nationalrats**1. Kapitel: Allgemeines****Art. 16** Verteilung der Sitze auf die Kantone

¹ Für die Verteilung der Nationalratssitze ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten Zählung der Wohnbevölkerung massgebend.

² Der Bundesrat stellt nach jeder Volkszählung fest, wie viele Sitze den einzelnen Kantonen und Halbkantonen zukommen.

Art. 17 Verteilungsverfahren

Die 200 Sitze des Nationalrats werden auf die Kantone und Halbkantone nach folgendem Verfahren verteilt:

- a. *Erste Verteilung:* Die Wohnbevölkerung der Schweiz wird durch 200 geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jeder Kanton, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz, scheidet aber für die weitere Verteilung aus.

- b. *Zweite Verteilung*: Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Kantone wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die zweite Verteilung massgebend. Jeder Kanton erhält nun so viele Sitze, als die neue Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl aufgeht.
- c. *Restverteilung*: Die restlichen Sitze werden auf die Kantone mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen zwei oder mehrere Kantone die gleiche Restzahl, so wird der letzte Sitz dem Kanton zugeteilt, der nach der Teilung seiner Bevölkerungszahl durch die für die erste Verteilung massgebende Zahl den grössten Rest aufweist.

Art. 18 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Ständerats, die von der Bundesversammlung gewählten Magistratspersonen und Bundesbeamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrats sein (Art. 77 BV¹⁾). Werden sie in den Nationalrat gewählt, haben sie nach der Wahl zu erklären, für welches der beiden Ämter sie sich entscheiden.

² Bundesbeamte scheiden spätestens vier Monate nach Eintritt in den Nationalrat aus ihrem Amte.

³ Diese Regeln gelten sinngemäss für Personen geistlichen Standes (Art. 75 BV).

Art. 19 Zeitpunkt der Wahl

¹ Die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats finden am zweitletzten Sonntag im Oktober statt. Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an.

² Für die ausserordentliche Gesamterneuerung im Sinne von Artikel 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹⁾ setzt der Bundesrat den Zeitpunkt fest.

Art. 20 Losentscheid

Muss das Los gezogen werden, so geschieht dies im Kanton durch Anordnung der Kantonsregierung, im Bund durch Anordnung des Bundesrats.

2. Kapitel: Verhältniswahl

1. Abschnitt: Vorschlag

Art. 21 Einreichung der Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge müssen bei der Kantonsregierung spätestens am 48. Tage (am siebtlezten Montag) vor dem Wahltag eintreffen.

² Kantone mit mindestens zwölf Nationalratssitzen können den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie die übrigen Fristen im Vorschlagsverfahren um höchstens zwei Wochen vorverlegen.

¹⁾ SR 101

³ Die Kantone geben der Bundeskanzlei von allen Wahlvorschlägen und den Vorgeschlagenen von dem sie betreffenden Wahlvorschlag unverzüglich Kenntnis.

Art. 22 Anzahl und Bezeichnung der Vorgeschlagenen

¹ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im Wahlkreis Nationalräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

² Die Wahlvorschläge müssen angeben: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der Vorgeschlagenen.

Art. 23 Bezeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

Art. 24 Unterzeichner

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 50 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

² Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Art. 25 Vertreter des Wahlvorschlages

¹ Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlages und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter.

² Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 26 Einsichtnahme in Wahlvorschläge

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der zuständigen Behörde einsehen.

Art. 27 Mehrfach Vorgeschlagene

¹ Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so fordert die Kantonsregierung den Vorgeschlagenen unverzüglich auf, bis zum 44. Tage (siebtletzter Freitag) vor dem Wahltag zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge sein Name stehen soll.

² Die Bundeskanzlei erlässt eine gleiche Aufforderung an jene Vorgeschlagenen, deren Name auf Vorschlägen aus mehr als einem Wahlkreis steht.

³ Ist eine Erklärung innert dieser Frist nicht erhältlich, so wird der auf mehreren Listen Vorgeschlagene auf sämtlichen Listen gestrichen.

Art. 28 Ablehnung des Vorschlages

Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens am 44. Tage (siebtletzter Freitag) vor dem Wahltag der Kantonsregierung die schriftliche Erklärung abgeben, er lehne seinen Vorschlag ab; in diesem Fall wird sein Name von Amtes wegen gestrichen.

Art. 29 Behebung von Mängeln; Ersatzvorschläge

¹ Die Kantonsregierung prüft die Wahlvorschläge und setzt nötigenfalls dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an, innert welcher er Mängel des Wahlvorschlages beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einreichen kann.

² Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Erklärung, steht der betreffende Name schon auf einem andern Wahlvorschlag oder ist der Vorgeschlagene nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen. Wenn der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.

³ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einen Vorgeschlagenen, so wird lediglich dessen Name gestrichen.

⁴ Nach dem 41. Tage (sechstletzter Montag) vor dem Wahltag können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

Art. 30 Listen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

² Die Listen werden mit Ordnungsnummern versehen.

Art. 31 Verbundene Listen

¹ Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 41. Tage (sechstletzter Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.

² Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.

Art. 32 Bekanntmachung der Listen

Die Kantonsregierung veröffentlicht die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf Listen- und Unterlistenverbindungen so früh wie möglich im kantonalen Amtsblatt.

Art. 33 Erstellung und Zustellung der Wahlzettel

¹ Die Kantone erstellen für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen sowie Wohnort) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

² Die Kantone lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen.

³ Die Unterzeichner können bei den Staatskanzleien der Kantone zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen.

2. Abschnitt: Wahlakt und Ermittlung der Ergebnisse**Art. 34** Wahlanleitungen

Die Bundeskanzlei erstellt vor jeder Wahl eine kurze Wahlanleitung, welche den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahlzetteln (Art. 33 Abs. 2) zugestellt wird.

Art. 35 Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus andern Listen eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

³ Er kann den Namen des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal auführen (kumulieren).

Art. 36 Stimmen für Verstorbene

Stimmen für Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Listen (Art. 29 Abs. 4) verstorben sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

Art. 37 Zusatzstimmen

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mitglieder des Nationalrates zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

² Hat eine Partei in einem Kanton mehrere regionale Listen eingereicht, so werden Zusatzstimmen auf einem Wahlzettel, der nur mit der Partei bezeichnet ist, der Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde.

³ Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen, werden gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).

⁴ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

Art. 38 Ungültige Wahlzettel und Kandidatenstimmen

¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a. keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten;
- b. nicht amtlich sind;
- c. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. falls brieflich gestimmt wird, bei einer ausländischen Poststelle aufgegeben wurden.

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 39 Zusammenstellung der Ergebnisse

Nach Schluss der Wahl stellen die Kantone aufgrund der Protokolle der Wahlbüros fest:

- a. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
- b. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Stimmzettel;
- c. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- d. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste (Art. 37);
- e. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);

- f. für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Stimmen;
- g. die Zahl der leeren Stimmen.

Art. 40 Verteilung der Mandate auf die Listen

¹ Die Zahl der gültigen Stimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Das Ergebnis, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, bildet die massgebende Verteilungszahl.

² Jeder Liste werden so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

³ Die verbleibenden Mandate werden wie folgt verteilt: Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mandate geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiteres Mandat zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Mandate verteilt sind.

Art. 41 Besondere Fälle

¹ Ergibt die Teilung nach Artikel 40 Absatz 3 zwei oder mehrere gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Artikel 40 Absatz 2 den grössten Rest aufwies.

² Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat am meisten Stimmen erreicht.

³ Sind auch die Stimmenzahlen der Kandidaten gleich, so entscheidet das Los.

Art. 42 Verteilung der Mandate an verbundene Listen

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Mandate nach den Artikeln 40 und 41 verteilt.

Art. 43 Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Mandate die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

³ Bei Stimmengleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.

Art. 44 Überzählige Mandate

Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Mandate eine Ergänzungswahl nach Artikel 56 statt.

Art. 45 Stille Wahl

¹ Führen alle Listen zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so werden alle Kandidaten von der Kantonsregierung als gewählt erklärt.

² Führen alle Listen zusammen weniger Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so finden für die restlichen Sitze Ergänzungswahlen nach Artikel 56 statt.

Art. 46 Wahl ohne Listen

¹ Sind keine Listen vorhanden, so kann jeder wählbaren Person gestimmt werden. Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

³ Im übrigen gelten die für die Einerwahlkreise massgebenden Bestimmungen sinngemäss.

3. Kapitel: Mehrheitswahl**Art. 47 Verfahren**

In Wahlkreisen, in denen nur ein Mitglied des Nationalrates zu wählen ist, kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 48 Wahlzettel

Die Kantone lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen Wahlzettel zustellen.

Art. 49 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a. Namen verschiedener Personen enthalten;
- b. nicht amtlich sind;
- c. anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. falls brieflich gestimmt wird, bei einer ausländischen Poststelle aufgegeben wurden.

Art. 50 Ermittlung der Wahlergebnisse

Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.

Art. 51 Ersatzwahlen

Die Artikel 47–50 gelten auch für Ersatzwahlen.

4. Kapitel: Veröffentlichung der Ergebnisse und Wahlprüfung

Art. 52 Wahlanzeige: Veröffentlichung der Wahlergebnisse

¹ Nach der Ermittlung der Ergebnisse teilt die Kantonsregierung den Gewählten ihre Wahl unverzüglich schriftlich mit und bringt dem Bundesrat die Namen der Gewählten zur Kenntnis.

² Die Kantonsregierung veröffentlicht die Ergebnisse aller Kandidaten im kantonalen Amtsblatt unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

³ Die Ergebnisse von Gesamterneuerungs-, Ergänzungs- und Ersatzwahlen sind im Bundesblatt zu veröffentlichen.¹⁾

Art. 53 Wahlprüfung

¹ In der konstituierenden Sitzung nach der Wahl des Nationalrates ist zunächst über die Gültigkeit der Wahlen zu befinden. Der Nationalrat regelt das Verfahren in seinem Reglement.

² Bei diesen Verhandlungen hat Sitz und Stimme, ausser in eigener Sache, wer sich durch eine Wahlbestätigung seiner Kantonsregierung ausweist.

³ Beim Nachrücken sowie nach Ergänzungswahlen darf ein neu gewähltes Mitglied erst an den Verhandlungen teilnehmen, nachdem seine Wahl als gültig erklärt ist.

5. Kapitel: Änderungen während der Amtsdauer

Art. 54 Rücktritt

Der Rücktritt aus dem Nationalrat ist dem Präsidenten des Nationalrates schriftlich mitzuteilen.

Art. 55 Nachrücken

¹ Scheidet ein Mitglied des Nationalrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erklärt die Kantonsregierung den ersten Ersatzmann von der gleichen Liste als gewählt.

² Kann oder will ein Ersatzmann das Amt nicht antreten, so rückt der nachfolgende an seine Stelle.

Art. 56 Ergänzungswahl

¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so haben die Unterzeichner der Liste, welcher das ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates angehörte,

¹⁾ Eingefügt durch Art. 17 Ziff. 1 des Publikationsgesetzes vom 21. März 1986, in Kraft seit 15. Mai 1987 (SR 170.512).

das Recht auf Einreichung eines Wahlvorschlages. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 30 Unterzeichnern der Liste.

² Der von den unterschrittsberechtigten Unterzeichnern einer Liste für die Ergänzungswahl vorgeschlagene Kandidat ist, nach Bereinigung des Wahlvorschlages (Art. 22 und 29), von der Kantonsregierung ohne Wahlverhandlung nach den Artikeln 45 und 46 als gewählt zu erklären.

³ Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so findet eine Volkswahl statt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren Anwendung, andernfalls diejenigen über das Mehrheitswahlverfahren.

Art. 57 Ende der Amtsdauer

Die Amtsdauer des Nationalrates läuft im Jahre der Gesamterneuerung mit dem Tag vor der konstituierenden Sitzung des neuen Rates ab.

4. Titel: Referendum

1. Kapitel: Obligatorisches Referendum

Art. 58 Veröffentlichung

Erlasse, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung veröffentlicht. Der Bundesrat ordnet die Abstimmung an.

2. Kapitel: Fakultatives Referendum

Art. 59 Frist

Für Erlasse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, dauert die Referendumsfrist 90 Tage von der amtlichen Veröffentlichung an.

Art. 60 Unterschriftenliste

Wird ein Referendumsbegehren zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- a. den Kanton und die politische Gemeinde, wo der Unterzeichner stimmberechtigt ist;
- b. die Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung;
- c. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB¹⁾).

¹⁾ SR 311.0

Art. 61 Unterschrift

- ¹ Der Stimmberechtigte muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben.
- ² Er muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang und Adresse.
- ³ Er darf das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

Art. 62 Stimmrechtsbescheinigung

- ¹ Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig vor Ablauf der Referendumsfrist der Amtsstelle zuzustellen, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist.
- ² Die Amtsstelle bescheinigt, dass die Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich den Absendern zurück.
- ³ Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie muss datiert sein und die eigenhändige Unterschrift des Beamten aufweisen und dessen amtliche Eigenschaft durch Stempel oder Zusatz kennzeichnen.
- ⁴ Das Stimmrecht der Unterzeichner kann für mehrere Listen gesamthaft bescheinigt werden.

Art. 63 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

- ¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen des Artikels 61 nicht erfüllt sind.
- ² Hat der Stimmberechtigte mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.
- ³ Der Verweigerungsgrund ist auf der Unterschriftenliste anzugeben.

Art. 64 Einreichung

- ¹ Das Referendumsbegehren ist innerhalb der Referendumsfrist der Bundeskanzlei einzureichen.
- ² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 65 Mängel der Bescheinigung

- ¹ Die Bundeskanzlei lässt Mängel der Bescheinigung von der nach kantonalem Recht zuständigen Amtsstelle beheben, soweit das Zustandekommen des Referendums davon abhängt.
- ² Diese Mängel können auch nach Ablauf der Referendumsfrist behoben werden.

Art. 66 Zustandekommen

¹ Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt die Bundeskanzlei fest, ob das Referendum die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist, und erklärt es gegebenenfalls als zustandegekommen.

² Ungültig sind:

- a. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach Artikel 60 oder 62 nicht erfüllen;
- b. Unterschriften von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht, ungültig oder zu Unrecht bescheinigt worden ist;
- c. Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

³ Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen samt der nach Kantonen aufgeteilten Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Bundesblatt.

Art. 67 Unzulässigkeit des Rückzugs

Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.

5. Titel: Volksinitiative**Art. 68** Unterschriftenliste

Wird eine Volksinitiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- a. den Kanton und die politische Gemeinde, wo der Unterzeichner stimmberechtigt ist;
- b. den Wortlaut der Initiative und das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt;
- c. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- d. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB¹⁾);
- e. die Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative (Initiativkomitee).

Art. 69 Vorprüfung

¹ Die Bundeskanzlei stellt vor Beginn der Unterschriftensammlung durch Verfügung fest, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formen entspricht.

² Ist der Titel einer Initiative offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er durch die Bundeskanzlei geändert.

¹⁾ SR 311.0

³ Die Bundeskanzlei prüft die Initiativtexte auf ihre sprachliche Übereinstimmung und nimmt allfällige Übersetzungen vor.

⁴ Titel und Text der Initiative werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 70 Ergänzende Bestimmungen

Die für das Referendum aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (Art. 61), Stimmrechtsbescheinigung (Art. 62), Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (Art. 63) und Behebung von Mängeln der Bescheinigung (Art. 65) gelten sinngemäss auch für die Volksinitiative.

Art. 71 Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Bundeskanzlei gesamthaft und spätestens 18 Monate seit der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 72 Zustandekommen

¹ Die Bundeskanzlei stellt fest, ob eine Volksinitiative die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist, und erklärt sie gegebenenfalls als zustandekommen.

² Ungültig sind:

- a. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach Artikel 62, 68 oder 71 nicht erfüllen;
- b. Unterschriften von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht, ungültig oder zu Unrecht bescheinigt worden ist.

³ Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen samt der nach Kantonen aufgeteilten Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Bundesblatt.

Art. 73 Rückzug

¹ Jede Volksinitiative kann von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden.

² Der Rückzug einer Volksinitiative ist zulässig, bis der Bundesrat die Volksabstimmung festsetzt. Weist eine Initiative die Form der allgemeinen Anregung auf und stimmt ihr die Bundesversammlung zu, so ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.

Art. 74 Behandlung

Für die Behandlung einer Volksinitiative durch den Bundesrat und die Bundesversammlung und die dabei zu beachtenden Fristen gelten die Artikel 26, 27 und 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes¹⁾.

Art. 75 Einheit der Materie und der Form

¹ Ist bei einer Volksinitiative die Einheit der Materie (Art. 121 Abs. 3 BV²⁾ oder die Einheit der Form (Art. 121 Abs. 4 BV) nicht gewahrt, so wird sie von der Bundesversammlung als ungültig erklärt.

² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

³ Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt ist.

Art. 76³⁾**6. Titel: Rechtspflege****Art. 77** Beschwerden

¹ Bei der Kantonsregierung kann Beschwerde geführt werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Artikeln 2–4, Artikel 5 Absätze 4–6 sowie den Artikeln 62 und 63 (Stimmrechtsbeschwerde);
- b. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde);
- c. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen (Wahlbeschwerde).

² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, einzureichen.

Art. 78 Beschwerdeschrift

¹ Die Beschwerdeschriften müssen zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten.

² Es ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang dazu geeignet waren, das Resultat der Abstimmung oder Wahl wesentlich zu beeinflussen.

¹⁾ SR 171.11

²⁾ SR 101

³⁾ Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 7. Okt. 1988 (AS 1989 260; BBl 1987 III 377 388).

Art. 79 Beschwerdeentscheide und Verfügungen

¹ Die Kantonsregierung entscheidet innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde.

² Stellt sie auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft sie, wenn möglich vor Schluss des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.

³ Sie eröffnet ihren Beschwerdeentscheid und andere Verfügungen nach den Artikeln 34–38 und 61 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹⁾ und teilt sie auch der Bundeskanzlei mit.

Art. 80 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹ Gegen Entscheide über Stimmrechtsbeschwerden (Art. 77 Abs. 1 Bst. a) kann innert fünf Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ferner zulässig gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über das Zustandekommen einer Volksinitiative oder eines Referendums.

³ Den Mitgliedern des Initiativkomitees steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über die formelle Gültigkeit der Unterschriftenliste (Art. 69 Abs. 1) und betreffend den Titel einer Initiative (Art. 69 Abs. 2) zu.

⁴ Die Bundeskanzlei hat das Beschwerderecht nach Artikel 103 Buchstabe b des Bundesrechtspflegegesetzes²⁾.

Art. 81 Beschwerde an den Bundesrat

Gegen Entscheide der Kantonsregierung über Abstimmungsbeschwerden (Art. 77 Abs. 1 Bst. b) kann innert fünf Tagen seit Eröffnung beim Bundesrat Beschwerde geführt werden. Der Bundesrat entscheidet darüber bei der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses (Art. 15 Abs. 1).

Art. 82 Beschwerde an den Nationalrat

Gegen Entscheide der Kantonsregierung über Wahlbeschwerden (Art. 77 Abs. 1 Bst. c) kann innert fünf Tagen seit Eröffnung beim Nationalrat Beschwerde geführt werden. Der Nationalrat entscheidet darüber bei der Validierung der Wahlen (Art. 53 Abs. 1).

¹⁾ SR 172.021

²⁾ SR 173.110

7. Titel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 83 Kantonales Recht

Soweit dieses Gesetz und die Ausführungserlasse des Bundes keine Bestimmungen enthalten, gilt kantonales Recht. Vorbehalten bleibt das Bundesrechtspflegegesetz¹⁾.

Art. 84 Verwendung technischer Hilfsmittel

Der Bundesrat kann die Kantonsregierungen ermächtigen, für die Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse mit technischen Mitteln, von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu erlassen.

Art. 85 Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Artikel 20ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes²⁾ sowie die Artikel 32ff. des Bundesrechtspflegegesetzes¹⁾.

Art. 86 Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen

Für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen keine Kosten erhoben werden. Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können die Kosten dem Beschwerdeführer überbunden werden.

Art. 87 Statistische Erhebungen

¹⁾ Der Bundesrat kann statistische Erhebungen über die Nationalratswahlen und über Abstimmungen anordnen.

²⁾ Er kann nach Anhören der zuständigen Kantonsregierung in ausgewählten Gemeinden die Trennung der Stimmabgabe nach Geschlecht und Altersgruppen vorsehen.

³⁾ Das Stimmgeheimnis darf nicht beeinträchtigt werden.

¹⁾ SR 173.110

²⁾ SR 172.021

8. Titel: Schlussbestimmungen**1. Kapitel: Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts****Art. 88 Änderung von Bundesgesetzen**

1. Das *Strafgesetzbuch*¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 282^{bis}

...²⁾

2. Das *Geschäftsverkehrsgesetz*³⁾ wird wie folgt geändert:

Im *Abschnitt III/3* wird der Ausdruck «Volksbegehren» durch «Volksinitiative», der Ausdruck «Begehren» durch «Initiative» ersetzt.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 23

...²⁾

Art. 26 Abs. 1

...²⁾

Art. 27 Abs. 1

...²⁾

Art. 28 Abs. 1

...²⁾

Art. 29 Abs. 2 und 3⁴⁾

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 4⁴⁾

...

Art. 30

...²⁾

¹⁾ SR 311.0

²⁾ Text eingefügt im genannten BG.

³⁾ SR 171.11

⁴⁾ Art. 29 hat heute eine neue Fassung.

Art. 67 Abs. 2 und 3¹⁾

...

3. Das *Bundesrechtspflegegesetz*²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 100 Bst. p

...³⁾

Art. 106 Abs. 1

...³⁾

4. Die *Bundesstrafrechtspflege*⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1, 5 und 6

...³⁾

Art. 5

Aufgehoben

5. Das *Bundesgesetz vom 12. März 1948*⁵⁾ über die Rechtskraft der *Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947* und über die neue Reihe der Sammlung wird wie folgt geändert:

Art. 4 Bst. a

...

Art. 89 Aufhebung von Bundesgesetzen

Es werden aufgehoben:

- a. das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872⁶⁾ betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen;
- b. das Bundesgesetz vom 17. Juni 1874⁷⁾ betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse;

¹⁾ Dieser Artikel ist aufgehoben.

²⁾ SR 173.110

³⁾ Text eingefügt im genannten BG.

⁴⁾ SR 312.0

⁵⁾ [AS 1949 1523 1650, 1967 17 Art. 4 Abs. 2; SR 172.010 Art. 72 Bst. I. SR 170.512 Art. 16 Ziff. 1]

⁶⁾ [BS I 157; AS 1952 69, 1966 849 Art. 9, 1971 1365]

⁷⁾ [BS I 173; AS 1962 789 Art. 11 Abs. 3]

- c. das Bundesgesetz vom 23. März 1962¹⁾ über das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung (Initiativengesetz);
- d. das Bundesgesetz vom 25. Juni 1965²⁾ über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen;
- e. das Bundesgesetz vom 8. März 1963³⁾ über die Verteilung der Abgeordneten des Nationalrates unter die Kantone;
- f. das Bundesgesetz vom 14. Februar 1919⁴⁾ betreffend die Wahl des Nationalrates.

2. Kapitel: Übergangsrecht, Vollzug und Inkrafttreten

Art. 90 Übergangsrecht

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Tatsachen und Beschwerden, die sich auf Wahlen und Abstimmungen vor seinem Inkrafttreten beziehen. Das gleiche trifft zu für vorher eingereichte Referenden und Volksinitiativen. Für diese Fälle bleibt das bisherige Recht massgebend.

² Nach Ablauf von 18 Monaten seit Inkrafttreten werden nur noch Unterschriftenlisten entgegengenommen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

³ Die am 31. Mai 1935 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz eingereichte Volksinitiative betreffend die Gewährleistung der Pressefreiheit wird im Einverständnis mit den Urhebern abgeschrieben.

⁴ Für die Gesamterneuerung des Nationalrates 1979 legt der Bundesrat die Sitzverteilung nach Gründung des Kantons Jura fest (Abweichung von Art. 16 Abs. 2).⁵⁾

Art. 91 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Die kantonalen Ausführungsbestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates. Sie sind, nach Annahme dieses Gesetzes, durch die Bundesversammlung, innert 18 Monaten zu erlassen.

¹⁾ [AS 1962 789]

²⁾ [AS 1966 849]

³⁾ [AS 1963 419]

⁴⁾ [BS I 180; AS 1975 601 710]

⁵⁾ Eingefügt durch Ziff. III des BG vom 9. März 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 (AS 1978 1694 1695; BBl 1977 III 819).

Art. 92 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1978¹⁾

¹⁾ BRB vom 24. Mai 1978 (AS 1978 711)

vom 24. Mai 1978

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾
über die politischen Rechte (Gesetz),

verordnet:

1. Abschnitt: Stimmrecht und Stimmabgabe

Art. 1 Politischer Wohnsitz

Einen politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

- a. Bevormundete;
- b. Wochenaufenthalter, namentlich Studenten;
- c. Ehefrauen, die ohne richterliche Anordnung von ihrem Gatten getrennt leben.

Art. 2 Briefliche und vorzeitige Stimmabgabe

Brieflich oder vorzeitig abgegebene Stimmen werden nur gezählt, wenn der Stimmende am Abstimmungstag im Stimmregister eingetragen ist.

2. Abschnitt: Abstimmungen

Art. 3 Vorbereitung

¹ Die Bundeskanzlei trifft die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen.

² Sie arbeitet zusammen mit dem zuständigen Departement die Erläuterungen aus und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Beschlussfassung.

Art. 4 Abstimmungsprotokoll

¹ Das Abstimmungsprotokoll muss dem Schema im Anhang 1a (Normalfall) oder 1b (Initiative mit Gegenentwurf) entsprechen.

² Die Kantone können die Formulare bei der Bundeskanzlei zum Selbstkostenpreis beziehen.

³ Die Bundeskanzlei bestimmt, wann die Protokolle zu vernichten sind.

AS 1978 712

¹⁾ SR 161.1

Art. 5 Meldung des vorläufigen kantonalen Ergebnisses

¹ Die Kantonsregierung beauftragt die nach kantonalem Recht zuständigen Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden), das Abstimmungsergebnis umgehend telefonisch oder telegrafisch der kantonalen Zentralstelle zu melden.

² Die kantonale Zentralstelle meldet das vorläufige kantonale Abstimmungsergebnis spätestens bis um 18.00 Uhr über Telefax, Fernschreiber oder nötigenfalls telefonisch der Bundeskanzlei.¹⁾

³ ...²⁾

⁴ Die Meldung des Abstimmungsergebnisses umfasst:

- a. die Zahl der Ja- und der Nein-Stimmen;
- b. die kantonale Stimmbeteiligung in Prozenten;
- c. bei Initiativen mit Gegenentwurf ausserdem die Zahl der Stimmen, die im Abstimmungsprotokoll in der Rubrik «ohne Antwort» eingetragen sind.

Art. 6 Veröffentlichung des kantonalen Ergebnisses

Die Kantonsregierung veröffentlicht den Inhalt des Abstimmungsprotokolls ohne ihre Bemerkungen und Entscheide sofort im kantonalen Amtsblatt. Sie weist auf die Beschwerdemöglichkeit nach Artikel 77 des Gesetzes hin.

3. Abschnitt: Wahl des Nationalrats**Art. 7** Kantonales Wahlbüro

Die Kantonsregierung erlässt die zur Anordnung und Durchführung der Nationalratswahlen notwendigen Verfügungen. Sie bezeichnet die Amtsstelle, die das Wahlgeschäft leitet und beaufsichtigt, die Wahlvorschläge entgegennimmt und bereinigt sowie die Wahlergebnisse zusammenstellt (kantonales Wahlbüro).

Art. 8 Formulare

¹ Die Kantonsregierung regelt die Zusammensetzung der Gemeindewahlbüros, instruiert sie und stellt ihnen die Auszählformulare zu. Diese müssen den Formularen 1–5 im Anhang 2 entsprechen.

² Die Kantone können die Auszählformulare bei der Bundeskanzlei zum Selbstkostenpreis beziehen.

³ Der Bundesrat kann einem Kanton ausnahmsweise auf begründetes Begehren eine Änderung der Formulare gestatten. Das Begehren ist bis zum 1. Januar des Wahljahres zu stellen. Vom Bundesrat früher bewilligte Formularänderungen bedürfen keiner erneuten Genehmigung.³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Juni 1986 (AS 1986 1059).

²⁾ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. Juni 1986 (AS 1986 1059).

³⁾ Satz 3 eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Juni 1986 (AS 1986 1059).

Art. 9 Übermittlung an das kantonale Wahlbüro

¹ Die Gemeindewahlbüros übermitteln die Wahlprotokolle mit den übrigen Hilfsformularen und den Wahlzetteln sofort nach der Zusammenstellung dem kantonalen Wahlbüro.

² Die Wahlzettel sind so zu verpacken und zu versiegeln, wie sie beim Auszählen sortiert worden sind.

Art. 10 Sitzverteilung

Das kantonale Wahlbüro ermittelt umgehend die Ergebnisse des Wahlkreises und die Verteilung der Sitze.

Art. 11 Nachzählung

Besteht der Verdacht, dass ein Gemeindeergebnis unrichtig ist, so zählt das kantonale Wahlbüro entweder selber nach oder ordnet eine Nachzählung durch das Gemeindewahlbüro an.

Art. 12 Zusammenstellung der kantonalen Wahlergebnisse

¹ Das kantonale Wahlbüro erstellt über die Wahlergebnisse ein Protokoll im Doppel. Dieses muss für alle Wahlkreise mit Verhältniswahl in Inhalt und Anordnung dem Formular 5 im Anhang 2 entsprechen.

² Im Protokoll sind die Namen der gewählten und nichtgewählten Kandidaten jeder Parteiliste nach den erhaltenen Stimmen aufzuführen. Die Kandidaten müssen mit Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Heimatort, Wohnort und Beruf bezeichnet sein.

Art. 13 Veröffentlichung der Ergebnisse

¹ Die Kantonsregierung veröffentlicht den Inhalt des Wahlprotokolls ohne ihre Bemerkungen und Entscheide sofort im kantonalen Amtsblatt. Sie weist auf die Beschwerdemöglichkeit nach Artikel 77 des Gesetzes hin.

² Sie benachrichtigt die Gewählten und den Bundesrat schriftlich über die vorläufigen Wahlergebnisse.

Art. 14 Übermittlung des Wahlprotokolls an den Bundesrat

¹ Nach Ablauf der Beschwerdefrist übermittelt die Kantonsregierung das Protokoll des kantonalen Wahlbüros samt Amtsblatt und allfälligen Beschwerden sowie ihrer Stellungnahme dem Bundesrat.

² Sie stellt innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist die Formulare 1–4 im Anhang 2 sowie alle Wahlzettel dem Eidgenössischen Statistischen Amt zu. Die Wahlzettel sind nach Gemeinden getrennt zu verpacken.

Art. 15 Rücktritt und Nachrücken

¹ Das Sekretariat der Bundesversammlung benachrichtigt die Kantonsregierung über Rücktrittserklärungen.

² Die Kantonsregierung teilt die Namen der als gewählt erklärten Ersatzleute ohne Verzug dem Sekretariat der Bundesversammlung zuhanden des Präsidenten des Nationalrates mit und veröffentlicht sie im kantonalen Amtsblatt.

Art. 16 Ergänzungswahl

Wird eine Ergänzungswahl nach Artikel 56 des Gesetzes nötig, so fordert die Kantonsregierung die noch im Wahlkreis stimmberechtigten Unterzeichner der Liste, auf der das ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates vorgeschlagen wurde, ohne Verzug zur Einreichung eines Vorschlages auf.

Art. 17 Ergänzende Weisungen

Der Bundesrat erlässt vor jeder Gesamterneuerungswahl in einem Kreisschreiben ergänzende Weisungen insbesondere über das Gestalten, Sortieren und Bereinigen der Wahlzettel, das Ausfüllen der Formulare und das gemeindeweise Ermitteln der Ergebnisse.

4. Abschnitt: Referendum**Art. 18** Muster

Bei der Bundeskanzlei können Muster einer Unterschriftenliste in jeder Amtssprache unentgeltlich bezogen werden.

Art. 19 Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird erteilt, wenn der Unterzeichner am Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Bescheinigung eingereicht wird, im Stimmregister eingetragen ist.

² Verweigert die Amtsstelle die Stimmrechtsbescheinigung, so begründet sie dies durch eines der folgenden Stichworte:

- a. unleserlich;
- b. nicht identifizierbar;
- c. mehrfach unterschrieben;
- d. von gleicher Hand;
- e. nicht handschriftlich;
- f. nicht im Stimmregister.

³ Die Amtsstelle gibt auf jeder Liste oder in der Gesamtbescheinigung die Anzahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften an.

⁴ Ist die Amtsstelle nicht in der Lage, die Unterschriften fristgemäss zu bescheinigen, so vermerkt sie dies, unter Angabe des Eingangsdatums, auf der Liste.

⁵ Die Bundeskanzlei erlässt Weisungen über die Gesamtbescheinigung nach Artikel 62 Absatz 4 des Gesetzes.

⁶ Die Amtsstelle wahrt das Stimmgeheimnis.¹⁾

Art. 20 Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten sind nach Kantonen getrennt der Bundeskanzlei einzureichen.

² Läuft die Sammelfrist an einem Samstag, Sonntag oder anerkannten Feiertag ab, so kann das Referendum noch während der Bürozeit des nächstfolgenden Werktags eingereicht werden.

Art. 21 Prüfung des Zustandekommens

Für die Feststellung des Zustandekommens prüft die Bundeskanzlei namentlich, ob die eingereichten Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ob die Stimmrechtsbescheinigung ordnungsgemäss vorliegt.

Art. 22 Behebung von Bescheinigungsmängeln

¹ Auf Verlangen der Bundeskanzlei behebt die nach kantonalem Recht zuständige Amtsstelle die Bescheinigungsmängel. Die Gültigkeit der Unterschrift beurteilt sich nach dem Stand des Stimmregisters am Tag der Einreichung zur ersten Bescheinigung.

² Zu beheben sind insbesondere Mängel, wenn

- a. das Stimmrecht nicht ordnungsgemäss bescheinigt ist;
- b. die Verweigerung der Bescheinigung nicht begründet wurde;
- c. ein Unterzeichner trotz mangelnder Angaben innert angemessener Frist zu identifizieren ist.

5. Abschnitt: Volksinitiative

Art. 23 Vorprüfung

¹ Reichen Initianten einen Initiativtext in mehreren Amtssprachen zur Vorprüfung ein, so haben sie der Bundeskanzlei mitzuteilen, welche Fassung für Textanpassungen massgebend ist.

² Reichen sie den Initiativtext in nur einer Amtssprache ein, so übersetzt ihn die Bundeskanzlei, sobald die Initianten den Text als endgültig bezeichnet haben.

³ Sämtliche Urheber der Initiative bestätigen gegenüber der Bundeskanzlei durch eigenhändige Unterschrift ihre Mitgliedschaft im Initiativkomitee. Ent-

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Sept. 1987 (AS 1987 1126).

sprechende Formulare können bei der Bundeskanzlei unentgeltlich bezogen werden.¹⁾

⁴⁾ Die Bundeskanzlei veröffentlicht in der Vorprüfungsverfügung auch die Namen und Adressen aller Urheber der Initiative im Bundesblatt.¹⁾

Art. 24 Fristablauf

Ist die Initiative innert der gesetzlichen Sammelfrist nicht eingereicht worden, so gibt dies die Bundeskanzlei im Bundesblatt bekannt.

Art. 25 Rückzug

¹⁾ Der Rückzug einer Volksinitiative ist der Bundeskanzlei schriftlich mitzuteilen.

²⁾ Er wird im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 26 Ergänzende Bestimmungen

Der 4. Abschnitt dieser Verordnung gilt für die Volksinitiative sinngemäss.

6. Abschnitt: Statistische Erhebungen

Art. 27

Der Bundesrat bezeichnet und instruiert in einem Kreisschreiben die Gemeinden, in denen die Stimmen nach Geschlecht und Altersgruppe getrennt abzugeben sind.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. August 1976²⁾ über die politischen Rechte der Auslandsschweizer wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2

...³⁾

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 2. Mai 1879⁴⁾ betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung;

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Sept. 1982 (AS 1982 1787).

²⁾ SR 161.51

³⁾ Text eingefügt in der genannten Verordnung.

⁴⁾ [BS 1 177]

2. die Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919¹⁾ betreffend die Wahl des Nationalrates;
3. der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945²⁾ betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

¹⁾ [BS 1 188; AS 1971 912, 1975 901]

²⁾ [BS 1 165; SR 161.51 Art. 16]

Gemeinde
Commune
Comune _____

Kanton
Canton
Cantone _____

Datum
Date
Data _____ 19 _____

1				4
5				8

Vorlage:
Objet
Oggetto _____

Stimmberechtigte Electeurs inscrits Elettori iscritti		Eingelangte Stimmzettel Bulletins rentrés Schede rientrate	Ausser Betracht fallende Stimmzettel Bulletins n'entrant pas en ligne de compte Schede non computabili		In Betracht fallende Stimmzettel Bulletins entrant en ligne de compte Schede computabili	ja oui sí	nein non no	
Total Totale	davon Ausland- schweizer dont Suisses de l'étranger di cui residenti all'estero		leere blancs bianche	ungültige nuls nulle				
9	14 15	20 21	26 27	32 33	38 39	44 51	56 57	62

Summe
Total
Totale _____

Anhang Ia

1				4
5				8

Gemeinde _____ Kanton _____ Datum _____
 Commune _____ Canton _____ Date _____
 Comune _____ Cantone _____ Data _____

Vorlage _____
 Objet _____
 Oggetto _____

Stimmberechtigte Electeurs inscrits Elettori iscritti		Eingelangte Stimmzettel Bulletins rentrés Schede rientrate	Ungültige Stimmzettel Bulletins nuls Schede nulle	Initiative Initiative Iniziativa			Gegenentwurf Contre-projet Controprogetto			Stichfrage Question subsidiaire Domanda sussidiaria risolutiva		
Total Total Totale	davon Ausland- schweizer dont Suisses de l'étranger di cui residenti all'estero			leer blancs bianche	Ja Oui Sì	Nein Non No	leer blancs bianche	Ja Oui Sì	Nein Non No	leer blancs bianche	Initia- tive Initia- tive Inizia- tiva	Gegen- entwurf Contre- projet Contro- progetto

9 14 15 20 21 26 27 32 33 38 39 44 45 50 51 56 57 62 63 68 69 74 75 80 81 86

Anhang Ib¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Sept. 1987, in Kraft seit 5. April 1988 (AS 1987 1126).

**Erneuerungswahl von
Election pour le renouvellement de
Elezione per la rinnovazione di**

Mitgliedern des Nationalrates
membres du Conseil national
membri del Consiglio nazionale

[illegible]

* **Anmerkung:** Unter veränderten Listen sind alle Wahlzettel zu verstehen, die nicht den bereinigten Listen entsprechen.
 * **Remarque:** Par listes modifiées il faut entendre toutes les bulletins qui ne sont pas conformes aux listes définitivement établies.
 * **Avvertenza:** Per liste variate si intendono tutte le schede che non sono conformi alle liste stabilite definitivamente.

Für richtige Eintragung
Pour inscription conforme
Per iscrizione conforme

Der Vorstand des Gemeindegewahrbüros:
Au nom du bureau de vote communal:
In nome dell'Ufficio elettorale comunale:

Amiang' 2

Formular
Formule
Modulo

2

Gemeinde
Commune
ComuneKanton
Canton
CantoneEinlagebogen
Feuille intercalaire
Foglio intercalareWahltag
Jour du scrutin
Giorno dell'elezione

Liste Nr. / No / Lista N.	Unveränderte Wahlzettel Bulletins non modifiés Schede invariate	Veränderte Wahlzettel Bulletins modifiés Schede variate	Total Totale
Bezeichnung Dénomination Denominazione			90
Kandidaten- und Parteistimmen · Suffrages nominatifs et de parti Suffragi personali e di partito			
Kandidaten – Candidates – Candidati Art der Stimmen – Genre de suffrages – Genere dei suffragi	Stimmen von den unveränderten Wahlzetteln Suffrages des bulletins non modifiés Suffragi delle schede invariate	Stimmen von den veränderten Wahlzetteln und freien Listen Suffrages des bulletins modifiés et des listes sans dénomination de parti Suffragi delle schede variate e delle schede senza intestazione (Form. 3b)	Total Totale
1			01
2			02
3			03
4			04
5			05
6			06
7			07
8			08
9			09
10			10
11			11
12			12
13			13
14			14
15			15
16			16
Für Listen mit mehr als 16 Kandidaten: Pour les listes portant plus de 16 candidats: Per le liste con più di 16 candidati:	Übertrag à reporter da riportare		
Kandidatenstimmen, total Suffrages nominatifs, total Suffragi personali, totale			91
Zusatzstimmen Suffrages complémentaires Suffragi di complemento			92
Parteistimmen, total Suffrages de parti, total Suffragi di partito, totale			93
Leere Stimmen* Suffrages blancs* Suffragi in bianco*			94

* Die Zahl der leeren Stimmen ist nur einmal, und zwar auf dem Formular der letzten Liste anzugeben.
Le nombre des suffrages blancs ne doit être indiqué qu'une seule fois sur le formulaire de la dernière liste.
Il numero dei suffragi in bianco deve essere indicato una sola volta sul modulo dell'ultima lista.

Formular 2 (S.2)

Kandidaten – Candidats – Candidati Art der Stimmen – Genre de suffrages – Genere dei suffragi	Stimmen von den unveränderten Wahl- zetteln Suffrages des bulletins non modifiés Suffragi delle schede invariate	Stimmen von den verän- derten Wahlzetteln und freien Listen Suffrages des bulletins modifiés et des listes sans dénomination de parti Suffragi delle schede va- riate e delle schede senza intestazione (Form. 3b)	Total Totale		
	16	17	23	24	30-32
Übertrag – Report – Riporto					
17					17
18					18
19					19
20					20
21					21
22					22
23					23
24					24
25					25
26					26
27					27
28					28
29					29
30					30
31					31
32					32
33					33
34					34
35					35
Kandidatenstimmen, total Suffrages nominatifs, total Suffragi personali, totale					01
Zusatzstimmen Suffrages complémentaires Suffragi di complemento					92
Parteistimmen, total Suffrages de parti, total Suffragi di partito, totale					93
Leere Stimmen* Suffrages blancs* Suffragi in bianco*					94

* Die Zahl der leeren Stimmen ist nur einmal, und zwar auf dem Formular der letzten Liste anzugeben.
Le nombre des suffrages blancs ne doit être indiqué qu'une seule fois sur le formule de la dernière liste.
Il numero dei suffragi in bianco deve essere indicato una sola volta sul modulo dell'ultima lista.

Formula 3

Copyright
Copyright
Copyright

Hignley
 Lanyon
 C. ...

1000
 1000
 1000

Erneuerungswahl von
Election pour le renouvellement de
Elezioni per la rinnovazione di

Mitgliedern des Nationalrates
membres du Conseil national
membri del Consiglio nazionale

ADD LATER
EXAMPLES FOR REVIEW
TRIAL IN REVIEW

**Don't forget to tell
Congress that you want
to see the results of this test**

[illegible]

Formular
Formule
Modulo

4

Umschlagbogen
Feuille principale
Foglio principaleGemeinde
Commune
Comune

2	5 8

Wahlkreis, Kanton
Arrondissement électoral, canton
Circondario elettorale, cantone

PROTOKOLL PROCÈS-VERBAL PROCESSO VERBALE

Über die Erneuerungswahl von
de l'élection pour le renouvellement de
dell'elezione per la rinnovazione diMitgliedern des Nationalrates
membres du Conseil national
membri del Consiglio nazionale

Wahltag

Jour du scrutin

Giorno dell'elezione

Zahl der Stimmberechtigten:

Nombre des électeurs:

Numero degli elettori:

Männer Hommes Uomini	Frauen Femmes Donne	Total Totale
_____	_____	_____ (81)

Zahl der Stimmenden (eingelegte Wahlzettel)

Nombre des votants (bulletins déposés)

Numero dei votanti

_____ (82)

Zahl der leeren Wahlzettel

Nombre des bulletins blancs

Numero delle schede bianche

_____ (83)

Zahl der ungültigen Wahlzettel

Nombre des bulletins nuls

Numero delle schede nulle

_____ (84)

Zahl der gültigen Wahlzettel

Nombre des bulletins valables

Numero delle schede valide

_____ (85)

Zahl der unveränderten Wahlzettel

Nombre des bulletins de vote non modifiés

Numero delle schede invariate

_____ (86)

Zahl der veränderten Wahlzettel mit Listenbezeichnung

Nombre des bulletins de vote modifiés et manuscrits avec dénomination de parti

Numero delle schede variate con intestazione

_____ (87)

Zahl der Wahlzettel ohne Parteibezeichnung

Nombre des bulletins de vote sans dénomination de parti

Numero delle schede senza intestazione

_____ (88)

Formular 4 (S.2)

Ergebnisse · Résultats · Risultati

Bezeichnung der Liste Dénomination de la liste Denominazione della lista	Zahl der Kandidatenstimmen Nombre des suffrages nominatifs Numero dei suffragi personali	Zahl der Zusatzstimmen Nombre des suffrages complémentaires Numero dei suffragi di complemento	Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmenzahl) Total des suffrages nominatifs et des suffrages complémentaires (Nombre des suffrages de parti) Totale dei suffragi personali e dei suffragi di complemento (Numero dei voti di partito)	
	16	16/17	22/24	30/31-32
Liste Nr./No Lista N.				
1: _____				01
2: _____				02
3: _____				03
4: _____				04
5: _____				05
6: _____				06
7: _____				07
8: _____				08
9: _____				09
10: _____				10
11: _____				11
12: _____				12
13: _____				13
14: _____				14
15: _____				15
16: _____				16
17: _____				17
18: _____				18
19: _____				19
20: _____				20
21: _____				21
22: _____				22
23: _____				23
24: _____				24
25: _____				25
Total – Totale				96
Zahl der leeren Stimmen Nombre des suffrages blancs / Numero dei suffragi in bianco				97
Summe der Kandidaten-, Zusatz- und leeren Stimmen Total des suffrages nominatifs, des suffrages complémentaires et des suffrages blancs Totale dei suffragi personali, dei suffragi di complemento e dei suffragi in bianco				98

Anmerkung: Die Summe der Kandidaten-, Zusatz- und leeren Stimmen, geteilt durch die Zahl der vom Wahlkreis zu wählenden Vertreter, muss gleich sein der Zahl der gültigen Wahlzettel.

Remarque: Le total des suffrages nominatifs, des suffrages complémentaires et des suffrages blancs doit, divisé par le nombre des députés à élire dans l'arrondissement, être égal au nombre des bulletins valables.

Avvertenza: Il totale dei suffragi personali, dei suffragi di complemento e dei suffragi in bianco diviso per il numero dei deputati da eleggere nel circondario, dev'essere uguale al numero delle schede valide.

Formular 4 (S.3)

Bemerkungen - Allfällige Entscheide

Remarques - Décisions éventuelles

Osservazioni - Eventuali decisioni

[illegible]

Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugt
Certifiant l'exactitude du procès-verbal ci-dessus
Certificano l'esattezza del presente processo verbale

Der Vorstand des Gemeindewahlbüros:
Pour le bureau électoral communal:
Per l'ufficio elettorale comunale:

Formular
Formule
Modulo

5

Umschlagbogen
Feuille principale
Foglio principaleWahlkreis, Kanton
Arrondissement électoral, canton
Circondario elettorale, cantone

Protokoll Procès-verbal Processo verbale

über die Erneuerungswahl von Mitgliedern des Nationalrates
 de l'élection pour le renouvellement de membres du Conseil national
 dell'elezione per la rinnovazione di membri del Consiglio nazionale

Wahltag

Jour du scrutin

Giorno dell'elezione

Zahl der Stimmberechtigten:

Nombre des électeurs:

Numero degli elettori:

Männer

Hommes

Uomini

Frauen

Femmes

Donne

Total - Totale

Zahl der Stimmenden

Nombre des votants

Numero dei votanti

Zahl der leeren Wahlzettel

Nombre des bulletins blancs

Numero delle schede bianche

Zahl der ungültigen Wahlzettel

Nombre des bulletins nuls

Numero delle schede nulle

Zahl der gültigen Wahlzettel

Nombre des bulletins valables

Numero delle schede valide

Formular 5¹⁾ (S.2)

A. Gesamtstimmenzahlen — Totaux des suffrages — Totali dei suffragi

Bezeichnung der Listen	Parteistimmenzahlen sämtlicher Listen	Parteistimmenzahlen der verbundenen Listen Nr. Listengruppe:	Parteistimmenzahlen der verbundenen Listen Nr. Listengruppe:	Parteistimmenzahlen der verbundenen Listen Nr. Listengruppe:
Dénomination des listes	Nombre des suffrages de parti de toutes les listes	Nombre des suffrages de parti des listes conjointes Nos Groupe de listes:	Nombre des suffrages de parti des listes conjointes Nos Groupe de listes:	Nombre des suffrages de parti des listes conjointes Nos Groupe de listes:
Denominazione delle liste	Numero dei voti di partito di tutte le liste	Numero dei voti di partito delle liste congiunte n. Gruppo di liste	Numero dei voti di partito delle liste congiunte n. Gruppo di liste	Numero dei voti di partito delle liste congiunte n. Gruppo di liste
Liste Nr./No Lista N. I:				
» II:				
» III:				
» IV:				
» V:				
» VI:				
» VII:				
» VIII:				
» IX:				
» X:				
» XI:				
» XII:				
» XIII:				
» XIV:				
» XV:				
» XVI:				
» XVII:				
» XVIII:				
» XIX:				
» XX:				
» XXI:				
» XXII:				
» XXIII:				
» XXIV:				
» XXV:				
Zusammen Total Totale				
Zahl der leeren Stimmen Nombre des bulletins blancs Numero delle schede bianche				

* Anmerkung: In diesen Kolonnen sind die Parteistimmenzahlen der verbundenen Listen einzusetzen und zu addieren; jede Listengruppe in besonderer Kolonne.
Remarque: Il faut indiquer dans ces colonnes le nombre des suffrages de parti des listes conjointes et les additionner; chaque groupe de listes formant une colonne.
Avvertenza: In queste colonne vanno indicati e sommati i numeri dei voti di partito delle liste congiunte; ciascun gruppo di liste forma una colonna.

¹⁾ Bereinigte Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Juni 1986 (AS 1986 1059).

Formular 5 (S.3)

**Bestimmung der Verteilungszahl - Détermination du quotient provisoire
Determinazione del quoziente provvisorio**

Gesamtstimmenzahl : Zahl der Mandate + 1 = Ergebnis ► nächsthöhere ganze Zahl = Verteilungszahl
 Nombre total des suffrages : Nombre des mandats + 1 = Résultat ► nombre entier immédiatement supérieur = Quotient
 Numero totale dei suffragi : Numero dei mandati + 1 = Risultato ► numero intero immediatamente superiore = Quoziente

Verteilungszahl - Quotient provisoire - Quoziente provvisorio

Anmerkung: Die Gesamtzahl der Parteistimmen aller Listen (Kandidaten- und Zusatzstimmen) wird durch die um 1 vermehrte Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Vertreter (Mandate) geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, gilt als Verteilungszahl.

Remarque: Le nombre total des suffrages de parti de toutes les listes (suffrages nominatifs et suffrages complémentaires) est divisé par le nombre plus un des députés à élire dans l'arrondissement (mandats). Le nombre entier immédiatement supérieur au quotient ainsi obtenu constitue le quotient provisoire.

Avvertenza: Il numero totale dei voti di partito di tutte le liste (suffragi personali e suffragi di complemento) viene diviso per il numero dei deputati da eleggersi nel circondario aumentati di uno. Il numero intero immediatamente superiore al quoziente così ottenuto costituisce il quoziente elettorale provvisorio.

Bemerkungen - Remarques - Osservazioni

Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugt
 Certifie l'exactitude du procès-verbal ci-dessus
 Certificano l'esattezza del presente processo verbale

Der Vorstand des kantonalen Wahlbüros:
 Pour le bureau électoral cantonal:
 Per l'Ufficio elettorale cantonale:

Formular 5b (S.2-3)

Liste No
Lista N°Bezeichnung
Dénomination
Denominazione

Parteistimmenzahl

Nombre des suffrages de parti

Numero dei voti di partito

Sitze

Sièges

Seggi

Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl:

Sont élus les candidats ayant obtenu le plus grand nombre de suffrages:

Sono eletti i candidati che hanno ottenuto il maggior numero di suffragi:

	mit avec con	Stimmen suffrages suffragi
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		

Nicht gewählt sind die Kandidaten:

Ne sont pas élus les candidats suivants:

Non sono eletti i seguenti candidati:

	mit avec con	Stimmen suffrages suffragi
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		

Summe der Kandidatenstimmen

Total des suffrages nominatifs

Totale dei suffragi personali

Zahl der Zusatzstimmen

Nombre des suffrages complémentaires

Numero dei suffragi di complemento

Zusammen gleich der Parteistimmenzahl

Total égal au nombre des suffrages de parti

Totale eguale al numero dei voti di partito

Bemerkungen:

Remarques:

Osservazioni:

Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugt
Certificati l'esatilità del procès-verbal ci-dessus
Certificano l'esattezza del presente processo verbaleDer Vorstand des Kantonalen Wahlbüros:
Pour le bureau électoral cantonal:
Per l'Ufficio elettorale cantonale:

Formular 5b (S. 4)

Liste No

Lista No

Bezeichnung
Dénomination
Denominazione

Parteistimmenzahl

Nombre des suffrages de parti

Numero dei voti di partito

Sitz

Sièges

Seggi

Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl:

Sont élus les candidats ayant obtenu le plus grand nombre de suffrages:

Sono eletti i candidati che hanno ottenuto il maggior numero di suffragi:

	mit avec con	Stimmen suffrages suffragi
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		

Nicht gewählt sind die Kandidaten:

Ne sont pas élus les candidats suivants:

Non sono eletti i seguenti candidati:

	mit avec con	Stimmen suffrages suffragi
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		

Summe der Kandidatenstimmen

Total des suffrages nominatifs

Totale dei suffragi personali

Zahl der Zusatzstimmen

Nombre des suffrages complémentaires

Numero dei suffragi di complemento

Zusammen gleich der Parteistimmenzahl

Total égal au nombre des suffrages de parti

Totale eguale al numero dei voti di partito

Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates

161.12

vom 25. Januar 1982

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾
über die politischen Rechte,
nach Erwahrung der Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom
2. Dezember 1980²⁾,

verordnet:

Art. 1

Für die Jahre 1981 bis 1990 wird die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung
des Nationalrates wie folgt festgelegt:

1. Zürich	35	14. Schaffhausen	2
2. Bern	29	15. Appenzell A. Rh.	2
3. Luzern	9	16. Appenzell I. Rh.	1
4. Uri	1	17. St. Gallen	12
5. Schwyz	3	18. Graubünden	5
6. Obwalden	1	19. Aargau	14
7. Nidwalden	1	20. Thurgau	6
8. Glarus	1	21. Tessin	8
9. Zug	2	22. Waadt	17
10. Freiburg	6	23. Wallis	7
11. Solothurn	7	24. Neuenburg	5
12. Basel-Stadt	6	25. Genf	11
13. Basel-Landschaft	7	26. Jura	2

Art. 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

AS 1982 141

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1982 I 193

vom 19. Dezember 1975

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 45^{bis} der Bundesverfassung¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. März 1975²⁾,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

Art. 2 Begriff

Auslandschweizer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Schweizer und alle Schweizerinnen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert sind.

Art. 3 Umfang

¹ Der Auslandschweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, kann an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen.

² Die Wählbarkeit richtet sich nach Artikel 75 der Bundesverfassung¹⁾.

Art. 4 Ausschluss

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen:

- a. wer nach schweizerischem Recht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche (Art. 369 ZGB³⁾) entmündigt ist;
- b. wer aus den gleichen Gründen im Ausland entmündigt wurde, sofern die Entmündigung auch nach schweizerischem Recht hätte ausgesprochen werden können.

AS 1976 1805

¹⁾ SR 101

²⁾ BBl 1975 I 1285

³⁾ SR 210

Art. 5 Stimmgemeinde

¹ Der Auslandschweizer, der seine politischen Rechte ausüben will, meldet dies, durch Vermittlung der schweizerischen Vertretung, einer seiner Heimatgemeinden oder früheren Wohnsitzgemeinden.

² Er bleibt, solange er Auslandschweizer ist, im Stimmregister der gewählten Gemeinde eingetragen.

Art. 6 Beschwerden

Auf Beschwerden gegen Verfügungen der letzten kantonalen Instanz oder der Bundeskanzlei sind die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege anwendbar.

Art. 7 Anwendbares Recht

¹ Für die politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, insbesondere für die Teilnahme an der Wahl des Ständerates, bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

² Soweit dieses Gesetz oder die Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt für die Auslandschweizer die Gesetzgebung über die politischen Rechte der Schweizer im Inland.

Art. 7a¹⁾ Beamte und Angestellte

Die Beamten und Angestellten des Bundes, die im Ausland eingesetzt sind, sowie ihre Ehegatten können von dort aus brieflich stimmen.

Art. 8 Ausführung

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er bestimmt die Fälle, in welchen vom Erfordernis der Immatrikulation abgesehen und der Nachweis des Wohnsitzes im Ausland auf andere Weise erbracht werden kann.

³ ...²⁾

Art. 9 Schlussbestimmung

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1977³⁾

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 9. Okt. 1987, in Kraft seit 1. März 1988 (AS 1988 353 354; BBl 1987 II 838, III 89).

²⁾ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 9. Okt. 1987 (AS 1988 353; BBl 1987 II 838, III 89).

³⁾ BRB vom 25. Aug. 1976 (AS 1976 1808)

Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer

161.51

vom 25. August 1976

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975¹⁾ über die politischen Rechte der Auslandschweizer,

verordnet:

Art. 1 Meldung

¹ Der Auslandschweizer, der seine politischen Rechte ausüben will, meldet dies der schweizerischen Vertretung, bei der er immatrikuliert ist.

² In dieser Meldung bezeichnet er:

- a. die Gemeinde, in der seine Stimme gezählt werden soll (Stimmgemeinde); als Stimmgemeinde kann der Auslandschweizer nur eine seiner Heimatgemeinden oder früheren Wohnsitzgemeinden wählen;
- b. gegebenenfalls die Gemeinde, in der er das Stimmaterial abholen will (Anwesenheitsgemeinde); als Anwesenheitsgemeinde kann der Auslandschweizer jede politische Gemeinde wählen.

Art. 2 Weiterleitung der Meldung

¹ Die Vertretung leitet die Meldung mit einem besonderen Formular an die Stimmgemeinde sowie gegebenenfalls an die Anwesenheitsgemeinde weiter und übermittelt dem Auslandschweizer ein Doppel dieses Formulars.

² Ist die Stimmgemeinde eine frühere Wohnsitzgemeinde, so wird die Meldung auch an die Heimatgemeinden weitergeleitet.

Art. 3 Eintragung ins Stimmregister

¹ Nach Empfang der Meldung trägt die Stimmgemeinde den Auslandschweizer in ein Stimmregister ein.

² Erhalten die Heimatgemeinden davon Kenntnis, dass ein stimmberechtigter Auslandschweizer seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegt, so melden sie dies der Stimmgemeinde; dasselbe gilt beim Ableben eines stimmberechtigten Auslandschweizers.

AS 1976 1809

¹⁾ SR 161.5. Heute: siehe auch Art. 7a.

³ Die schweizerische Wohnsitzgemeinde meldet die Wohnsitzverlegung eines stimmberechtigten Auslandschweizers aus dem Fürstentum Liechtenstein den Heimatgemeinden und gegebenenfalls der Stimmgemeinde.

Art. 4 Versand des Stimmaterials

¹ Will der Auslandschweizer das Stimmaterial nicht in der Stimmgemeinde, sondern in der Anwesenheitsgemeinde abholen, so sendet die Stimmgemeinde das amtliche Stimmaterial mit Stimmausweis sowie Stimm- und allfälligem Zustellkuvert spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag dem Stimmregisterbüro der Anwesenheitsgemeinde zu.

² Für die Nationalratswahlen erfolgt die Zustellung spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.¹⁾

Art. 5 Bestätigung der Eintragung

Die Stimm- oder die Anwesenheitsgemeinde bestätigt dem stimmberechtigten Auslandschweizer mit einem besonderen Formular die Eintragung ins Stimmregister und teilt ihm die Adresse und die Öffnungszeiten des Stimmregisterbüros mit.

Art. 6 Abholen des Stimmaterials

¹ Der Auslandschweizer muss das Stimmaterial spätestens am Donnerstag vor dem Abstimmungstag beim Stimmregisterbüro der Stimm- oder der Anwesenheitsgemeinde persönlich abholen.

² Das Stimmregisterbüro übergibt dem Auslandschweizer das Stimmaterial sowie gegebenenfalls das Stimm- und Zustellkuvert, sobald er sich über seine Identität ausgewiesen hat.

Art. 7 Änderung der Anwesenheitsgemeinde

Ändert der Auslandschweizer die Anwesenheitsgemeinde, so hat er dies drei Monate vor dem Abstimmungstag der schweizerischen Vertretung zu melden. Für das Verfahren gelten die Artikel 1 Absatz 1, 2 und 4 sinngemäss.

Art. 8 Ausübung des Stimmrechts in der Stimmgemeinde

In der Stimmgemeinde kann der Auslandschweizer das Stimmrecht entweder unmittelbar nach Entgegennahme des Stimmaterials im Stimmregisterbüro oder an den festgesetzten Öffnungszeiten im Stimmlokal ausüben.

¹⁾ Eingefügt durch Art. 28 der V vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte, in Kraft seit 1. Juli 1978 (SR 161.11).

Art. 9 Briefliche Stimmabgabe

¹ Der Auslandschweizer kann das Stimmrecht in der ganzen Schweiz brieflich ausüben.

² Zu diesem Zweck legt er den Wahl- oder Stimmzettel in das Stimmkuvert. Dann legt er das verschlossene Stimmkuvert und gegebenenfalls den Stimmausweis in das Zustellkuvert, das er gemäss Vordruck ausfüllt, verschliesst und frankiert der schweizerischen Post übergibt.

Art. 10 Unterzeichnung eidgenössischer Referenden oder Volksinitiativen

Der Auslandschweizer kann eidgenössische Referenden oder Volksinitiativen nur auf einer Unterschriftenliste seiner Stimmgemeinde unterzeichnen.

Art. 11 Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein

¹ Der Auslandschweizer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein erstattet die Meldung nach Artikel 1 Absatz 1 dem kantonalen Passbüro in St. Gallen; dieses ist auch für die Weiterleitung der Meldung nach den Artikeln 2 und 7 zuständig.

² Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten¹⁾ regelt die Einzelheiten.

Art. 12²⁾ Stimmabgabe durch Beamte und Angestellte des Bundes sowie ihre Ehegatten

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten regelt die Einzelheiten der Stimmabgabe durch Beamte und Angestellte des Bundes und ihre Ehegatten.

Art. 13 Schweigepflicht

Die schweizerischen Vertretungen im Ausland haben die Listen der ihnen nach Artikel 1 gemeldeten Auslandschweizer vertraulich zu behandeln.

Art. 14 Mitwirkung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

Die Mitwirkung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten kann nur für die Weiterleitung von Meldungen im Sinne der Artikel 2, 5, 7 und 12 beansprucht werden.

¹⁾ Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

²⁾ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 1988, in Kraft seit 1. März 1988 (AS 1988 355).

Art. 15 Vollzug

Der Vollzug obliegt dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 10 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1945¹⁾ betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen wird aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

¹⁾ [BS 1 165. SR 161.11 Art. 29 Ziff. 3]

NEW DOCUMENT



Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes.

(vom 1. Juni 1969)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst die Befugnis, Begehren auf Änderung der Staatsverfassung sowie auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder verfassungsmässig obligatorisch der Volksabstimmung unterliegenden Beschlusses zu stellen.

Auf dem Weg der Initiative können auch Begehren auf Ausübung des in Art. 93 der Bundesverfassung¹ den Kantonen eingeräumten Vorschlagsrechts in eidgenössischen Angelegenheiten gestellt werden.

§ 2. Initiativbegehren sind in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes zu stellen. Begehren auf Gesamtrevision der Staatsverfassung² sind jedoch nur in der Form der einfachen Anregung zulässig.

§ 3. Initiativen in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes müssen die wörtliche Formulierung des Begehrens enthalten. Bei Initiativen in der Form der einfachen Anregung ist der Zweck des Begehrens genau anzugeben. Sämtlichen Initiativbegehren ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 4. Eine Initiative ist ungültig, wenn sie

1. dem Bundesrecht widerspricht;
2. der Staatsverfassung² widerspricht, sofern sie nicht deren Änderung bezweckt;
3. den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes nicht entspricht;
4. Begehren verschiedener Art enthält, die keinen inneren Zusammenhang aufweisen, es sei denn, dass es sich um eine Initiative auf Gesamtrevision der Staatsverfassung² handelt.

OS 43, 290.

¹ SR 101.

² 101.

Über die Gültigkeit von Initiativen entscheidet der Kantonsrat. Für die Ungültigerklärung einer Initiative bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ungültig erklärte Initiativen werden dem Volk nicht zur Abstimmung unterbreitet.

§ 5. Initiativen sind schriftlich beim Büro des Kantonsrates einzureichen.*

§ 6. Stimmt der Kantonsrat einer Initiative, die zur Volksabstimmung gebracht werden muss, nicht oder nur teilweise zu, so kann er einen formulierten Gegenvorschlag aufstellen.

Stellt der Kantonsrat einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, so ist dieser gleichzeitig der Volksabstimmung zu unterbreiten.¹

§ 7.¹ Bei einer gleichzeitigen Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären,

1. ob er die Initiative dem geltenden Recht vorziehe,
2. ob er den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe,
3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmbürger beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.

Erhalten beide Vorlagen mehr bejahende als verneinende Stimmen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage.

§ 8. Die Abstimmungsvorlage muss neben dem Wortlaut des Initiativbegehrens und eines allfälligen Gegenvorschlages des Kantonsrates einen Beleuchtenden Bericht enthalten, der kurz und sachlich die von den Initianten eingereichte Begründung sowie die Meinung des Kantonsrates wiedergeben soll. Der Kantonsrat kann die Abfassung des Beleuchtenden Berichtes dem Regierungsrat übertragen.

§ 9. Jede Initiative, die dem Volk zum Entscheid vorgelegt werden muss, ist innert sechs Monaten nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates zur Volksabstimmung zu bringen.

§ 10. Eine Initiative in der Form der einfachen Anregung wird der Volksabstimmung nicht unterbreitet, wenn der Kantonsrat einer Vorlage zustimmt, die dem Begehren entspricht.

* Postanschrift 8090 Zürich.

¹ Fassung gemäss G vom 1. September 1991 (OS 51, 815). In Kraft seit 7. Oktober 1991.

Wird eine Initiative in der Form der einfachen Anregung vom Volk angenommen, so hat der Kantonsrat innert eines Jahres eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten, die spätestens sechs Monate nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates zur Volksabstimmung zu bringen ist.

§ 11. Der Initiant oder ein Vertreter der antragstellenden Behörde bzw. des Initiativkomitees haben bei der materiellen Beratung im Kantonsrat das Recht der persönlichen Begründung sowie der Teilnahme an den Verhandlungen mit beratender Stimme, sofern ein entsprechendes Gesuch von mindestens 20 Mitgliedern des Kantonsrates unterstützt wird.

B. Volksinitiativen

§ 12. Eine Volksinitiative kann von der in Art. 29 Absatz 3 Ziffer 1 der Staatsverfassung¹ bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten durch Unterzeichnung von Unterschriftenbogen gestellt werden.

Ein Stimmberechtigter darf die gleiche Initiative nur einmal unterzeichnen.

Die Mitglieder eines Initiativkomitees müssen im Kanton Zürich stimmberechtigt sein.

§ 13. Jeder Unterschriftenbogen muss enthalten:

1. den Wortlaut des Initiativbegehrens und dessen Begründung; diese Angaben müssen auf allen Bogen gleich lauten;
2. das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung; dieses Datum muss auf allen Bogen das gleiche sein;
3. die Bezeichnung der politischen Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind; Unterschriften von Stimmberechtigten aus anderen Gemeinden sind ungültig;
4. die Namen und genauen Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees;
- 5.² den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches)³.

¹ 101.

² Fassung gemäss G vom 28. Mai 1978 (OS 46.874).

³ SR 311.0.

Unterschriftenbogen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig. Das gleiche gilt für Unterschriftenbogen, die erst nach Ablauf von sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung dem Büro des Kantonsrates eingereicht werden.

Beim Büro des Kantonsrates eingereichte Unterschriftenbogen dürfen nachträglich nicht mehr zurückgefordert werden und sind der Einsichtnahme durch Dritte entzogen. § 16 Abs. 3 bleibt vorbehalten.¹

§ 14. Der Stimmberechtigte hat auf dem Unterschriftenbogen eigenhändig zu unterzeichnen (Name und Vorname) sowie das Geburtsjahr und die genaue Adresse (Strasse und Hausnummer) anzugeben.¹

Abgegebene Unterschriften können nachträglich nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 15.¹ Unterschriften von Stimmberechtigten, deren Personal- und Adressangaben wegen Unleserlichkeit oder aus andern Gründen nicht überprüft werden können, sowie überzählige Unterschriften des gleichen Stimmberechtigten sind ungültig.

§ 16.¹ Das Büro des Kantonsrates überweist die Unterschriftenbogen unter Angabe des Einreichungsdatums dem Regierungsrat. Dieser stellt die Gesamtzahl der eingereichten Unterschriften fest, von denen er mindestens so viele auf ihre Gültigkeit überprüft, als für das Zustandekommen der Initiative erforderlich sind. Das Stimmrecht dieser Unterzeichner lässt er amtlich bescheinigen.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Volksinitiative innert drei Monaten, von der Überweisung der Bogen an gerechnet, Bericht und Antrag.

Wird geltend gemacht, die Initiative sei nicht zustandegekommen, so erhalten die Initianten und die betroffenen Unterzeichner Einsicht in die Unterschriftenbogen, soweit es zur Wahrung ihrer Rechte nötig ist.

Initiativen, die zu wenig gültige Unterschriften aufweisen, sind nach den für Einzelinitiativen geltenden Bestimmungen weiterzubehandeln.

§ 17. Eine zustandegekommene Volksinitiative überweist der Kantonsrat in einer der drei folgenden Sitzungen dem Regierungsrat oder einer Kommission zum Bericht und Antrag. Er kann auch sofort beschliessen, ob er eine Initiative den Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung empfiehlt.

Der Regierungsrat oder die Kommission stellen Antrag innert 1½ Jahren nach Einreichung der Initiative. Spätestens zwei Monate vor

¹ Fassung gemäss G vom 28. Mai 1978 (OS 46, 874).

Ablauf dieser Frist können sie unter Darlegung der Gründe beim Kantonsrat um Fristerstreckung von längstens sechs Monaten nachsuchen. Lehnt der Kantonsrat die Fristverlängerung ab, so hat er die Initiative in Beratung zu ziehen, ohne den Antrag des Regierungsrates oder der Kommission abzuwarten. Sodann beschliesst der Kantonsrat darüber, ob er die Initiative den Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung empfiehlt; sowie allenfalls über die Aufstellung eines Gegenvorschlages.

Die Schlussabstimmung hat im Kantonsrat spätestens drei Jahre nach Einreichung der Volksinitiative zu erfolgen. Kommt innert dieser Frist kein Beschluss des Kantonsrates zustande, ordnet der Regierungsrat die Volksabstimmung an.

§ 18. Enthalten die Unterschriftenbogen eine Rückzugsklausel, so kann die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees bis zur Anordnung der Volksabstimmung durch schriftliche Erklärung an das Büro des Kantonsrates die Initiative zurückziehen.

C. Einzel- und Behördeninitiativen

§ 19. Eine Einzelinitiative kann von einem einzelnen oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, eine Behördeninitiative von einer oder mehreren Behörden.

Die Mitglieder des Kantonsrates sowie die Behörden, welchen das Recht der unmittelbaren Antragstellung an den Kantonsrat zusteht, müssen, bevor sie ein Initiativbegehren stellen, eine Motion oder einen Antrag einbringen. Sie können ein Initiativbegehren erst stellen, wenn der Kantonsrat der Motion oder dem Antrag nicht innert sechs Monaten Folge gegeben hat.

§ 20. Einzel- und Behördeninitiativen werden in das nächste Geschäftsverzeichnis des Kantonsrates aufgenommen und den Ratsmitgliedern zugestellt. Das Büro des Kantonsrates kann weitschweifige oder unsachliche Begründungen kürzen.

§ 21. Der Kantonsrat stellt innert 6 Monaten seit der Einreichung fest, ob die Initiative die vorläufige Unterstützung von mindestens 60 Ratsmitgliedern erhält.¹

¹ Fassung gemäss G vom 4. Juni 1989 (OS 50, 636). In Kraft seit 1. September 1989 (OS 50, 638).

Ist dies der Fall, so überweist der Kantonsrat die Initiative dem Regierungsrat oder einer Kommission zum Bericht und Antrag. Die Fristbestimmungen von § 17 Abs. 2 sind anwendbar. Die Frist beginnt mit der vorläufigen Unterstützung der Initiative. Der Kantonsrat kann eine von mindestens 60 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützte Einzelinitiative auch sofort in materielle Beratung ziehen.¹

Findet die Initiative nicht die notwendige vorläufige Unterstützung, so gilt sie als abgelehnt.

§ 22. Wird eine Einzel- oder Behördeninitiative nach ihrer materiellen Beratung im Kantonsrat von mindestens 60 Ratsmitgliedern definitiv unterstützt, so ist sie, allenfalls mit einem Gegenvorschlag des Kantonsrates, dem Volk zur Abstimmung vorzulegen; sonst gilt die Initiative als abgelehnt.

Der Entscheid über die definitive Unterstützung der Einzel- oder Behördeninitiative hat spätestens drei Jahre nach der vorläufigen Unterstützung durch den Kantonsrat zu erfolgen.²

§ 23. Der Initiant, der Erstunterzeichner oder die antragstellende Behörde können die Initiative bis zur Anordnung der Volksabstimmung durch schriftliche Erklärung an das Büro des Kantonsrates zurückziehen.

D. Schlussbestimmungen

§ 24. Durch dieses Gesetz werden alle ihm widersprechenden Vorschriften früherer Gesetze aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes vom 12. August 1894.

§ 25. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwerbsbeschlusses in Kraft.³

Initiativbegehren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Präsidenten des Kantonsrates eingereicht sind oder für welche die Unterschriftensammlung bereits begonnen hat, sind nach dem bisherigen Recht zu behandeln.

¹ Fassung gemäss G vom 4. Juni 1989 (OS 50, 636). In Kraft seit 1. September 1989 (OS 50, 638).

² Eingefügt durch G vom 4. Juni 1989 (OS 50, 636). In Kraft seit 1. September 1989 (OS 50, 638).

³ In Kraft gesetzt auf den 13. August 1969.

NEW DOCUMENT

Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer

Änderung vom 22. März 1991

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. August 1990¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975²⁾ über die politischen Rechte der Auslandschweizer wird wie folgt geändert:

Art. 1 Grundsatz

¹ Auslandschweizer üben die politischen Rechte persönlich in der Stimmgemeinde oder brieflich aus.

² Stellvertretung ist zulässig, soweit der Kanton der Stimmgemeinde sie vorsieht.

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Auslandschweizer, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ...

Art. 5 Stimmgemeinde

¹ Auslandschweizer können eine ihrer Heimat- oder früheren Wohnsitzgemeinden als Stimmgemeinden wählen.

² Die Kantone können die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizer und die Führung der entsprechenden Stimmregister auf eine oder mehrere bestimmte Gemeinden beschränken.

³ Solange Auslandschweizer bei der gleichen Vertretung immatrikuliert sind, können sie ihre Stimmgemeinde nicht wechseln.

Art. 5a Anmeldung

¹ Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies über die Schweizer Vertretung ihrer Stimmgemeinde.

¹⁾ BBl 1990 III 445

²⁾ SR 161.5

² Sie werden aus dem Stimmregister gestrichen, wenn sie die Meldung nicht jeweils vor Ablauf von vier Jahren erneuern.

Art. 7a

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 3

³ Die kantonalen Ausführungsbestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

II

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 4 Einleitungssatz und Bst. d

⁴ Brieflich können die Stimme abgeben:

d. Stimmberechtigte, die im Ausland weilen.

Art. 12 Abs. 1 Bst. e, 38 Abs. 1 Bst. e und 49 Bst. e

Aufgehoben

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 22. März 1991

Der Präsident: Hänsenberger

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 22. März 1991

Der Präsident: Bremi

Der Protokollführer: Anliker

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 8. Juli 1991 unbenützt abgelaufen.¹⁾

² Es wird auf den 1. Juli 1992 in Kraft gesetzt.

16. Oktober 1991

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

4101

¹⁾ BBl 1991 I 1325

Verordnung über die politischen Rechte

Änderung vom 31. August 1992

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Mai 1978¹⁾ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a^{bis} und c

Einen politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

a^{bis}. zivilrechtlich unmündige Stimmberechtigte;

c. Ehegatten, die sich mit dem Einverständnis des Ehepartners, auf richterliche Anordnung hin oder aufgrund unmittelbarer gesetzlicher Befugnis mit der Absicht dauernden Verbleibens ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes aufhalten.

Art. 13 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text

II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

31. August 1992

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Felber
Der Bundeskanzler: Couchepin

5626

¹⁾ SR 161.11

Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer

vom 16. Oktober 1991¹⁾

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975¹⁾ über die politischen Rechte der Auslandschweizer,

verordnet:

1. Abschnitt: Anmeldeverfahren

Art. 1 Anmeldung

¹ Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache der schweizerischen Vertretung, bei der sie immatrikuliert sind.

² Sie geben dabei an:

- a. Namen und Vornamen;
- b. Namen und Vornamen des Vaters;
- c. Namen und Vornamen der Mutter;
- d. Geburtsort und Geburtsdatum;
- e. Adresse;
- f. Heimatgemeinden und Heimatkantone;
- g. Gemeinde, in der sie ihre Rechte ausüben wollen (Stimmgemeinde), sowie deren Kanton.

³ Als Stimmgemeinde können die Auslandschweizer eine ihrer Heimat- oder früheren Wohnsitzgemeinden wählen. Sieht das kantonale Recht ein zentrales Stimmregister für Auslandschweizer vor, so gilt die Einwohnergemeinde, welche dieses führt, als Stimmgemeinde.

⁴ Die einmalig gewählte Gemeinde bleibt für die Stimmberechtigten bis zu ihrer Exmatrikulation Stimmgemeinde.

Art. 2 Weiterleitung der Anmeldung

¹ Die Schweizer Vertretung leitet die Anmeldung an die Stimmgemeinde weiter.

² Sie stellt eine Kopie der Anmeldung den Heimatgemeinden zu.

SR 161.51

¹⁾ SR 161.5; AS 1991 2388

Art. 3 Erneuerung der Anmeldung

¹ Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte weiter ausüben wollen, erneuern ihre Anmeldung vor Ablauf von vier Jahren seit der letzten Anmeldung schriftlich oder durch persönliche Vorsprache direkt bei ihrer Stimmgemeinde.

² Wird die Anmeldung nicht erneuert, so meldet die Stimmgemeinde dies der Vertretung sowie den Heimatgemeinden.

Art. 4 Eintragung ins Stimmregister

Nach dem Empfang der Anmeldungen trägt die Stimmgemeinde den Auslandschweizer in ihr Stimmregister ein, sofern er nicht im Stimmregister einer anderen Schweizer Gemeinde eingetragen ist.

Art. 5 Bestätigung der Eintragung

¹ Die Stimmgemeinde bestätigt den Auslandschweizern direkt mit dem dafür vorgesehenen Formular die Eintragung ins Stimmregister und die Erneuerung der Anmeldung nach Artikel 3.

² Verweigert die Stimmgemeinde die Eintragung, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe direkt der betreffenden Person sowie der Vertretung und den Heimatgemeinden mit.

Art. 6 Abmeldung und Exmatrikulation

Die Schweizer Vertretung zeigt Abmeldungen und von Amtes wegen vorgenommene Exmatrikulationen stimmberechtigter Auslandschweizer der Stimmgemeinde und den Heimatgemeinden an.

Art. 7 Änderung des Wohnsitzes innerhalb des gleichen Konsularkreises

¹ Ändert ein Auslandschweizer seinen Wohnsitz im Ausland innerhalb des gleichen Konsularkreises, so meldet er dies frühzeitig vor dem nächsten Urnengang der Schweizer Vertretung.

² Die Schweizer Vertretung leitet die Meldung an die Stimmgemeinde weiter. Diese Meldung gilt als Erneuerung der Anmeldung im Sinne von Artikel 3.

Art. 8 Streichung aus dem Stimmregister

Die Stimmgemeinden streichen Auslandschweizer aus ihrem Stimmregister:

- a. nach Erhalt der Abmeldung;
- b. bei einer Exmatrikulation;
- c. vier Jahre nach der letzten Anmeldung, wenn diese in der Zwischenzeit nach den Artikeln 3, 7 oder 16 Absatz 3 nicht erneuert worden ist;
- d. bei Entmündigung nach Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer;
- e. im Todesfall.

Art. 9 Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein

¹ Auslandschweizer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein melden sich beim kantonalen Passbüro in St. Gallen an; dieses erfüllt ihnen gegenüber die Aufgaben der Schweizer Vertretung.

² Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten regelt die Einzelheiten.

2. Abschnitt: Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen**Art. 10 Versand des Stimmaterials**

¹ Die Stimmgemeinde stellt den Stimmberechtigten das amtliche Stimmaterial, sowie die Erläuterungen des Bundesrates direkt an ihre ausländische Wohnadresse zu.

² Sie stellt das Stimmaterial per Luftpost zu. Im kontinentaleuropäischen Raum kann das Stimmaterial auf dem Landpostweg zugestellt werden, wenn dadurch die rechtzeitige Stimmabgabe nicht gefährdet wird.

³ Trifft das Stimmaterial trotz rechtzeitigem Versand in der Schweiz zu spät beim Stimmberechtigten im Ausland ein oder trifft sein Stimm- und Wahlzettel zu spät bei der Stimmrechtsgemeinde ein, kann der Stimmberechtigte daraus keine Rechtsfolge ableiten.

Art. 11 Wegzug aus der Schweiz oder aus einem Konsularkreis

Die Stimmgemeinden stellen den Stimmberechtigten, die aus der Schweiz oder aus einem Konsularkreis wegziehen, das Stimmaterial an die neue Wohnadresse zu, falls die Meldung des Umzuges mindestens 6 Wochen vor dem Urnengang bei ihnen eingetroffen ist.

Art. 12 Versandkosten

¹ Der Kanton trägt die Kosten des Versandes ins Ausland, wenn er das Stimmregister für Auslandschweizer zentralisiert.

² Andernfalls kann er die Stimmgemeinden zur Tragung der Versandkosten verpflichten.

³ Die Kosten der Rücksendung der Stimm- und Wahlzettel tragen die Auslandschweizer.

Art. 13 Stimmabgabe aus dem Ausland

Auslandschweizer, die brieflich stimmen wollen, legen den Wahl- oder den Stimmzettel in das Stimmkuvert, verschliessen dieses und senden es gegebenenfalls mit dem Stimmausweis im frankierten Zustellkuvert ihrer Stimmgemeinde.

Art. 14 Stimmabgabe an der Urne

¹ Auslandschweizer, die ihre Stimme in ihrer Stimmgemeinde persönlich an der Urne abgeben möchten, teilen dies schriftlich oder durch persönliche Vorsprache ihrer Stimmgemeinde mit.

² Trifft diese Mitteilung mindestens sechs Wochen vor dem Urnengang bei der Stimmgemeinde ein, so behält die Gemeinde das Stimmmaterial für den Auslandschweizer zurück.

³ Die Auslandschweizer müssen das Stimmmaterial persönlich während der Schalterzeiten beim Stimmregisterbüro der Stimmgemeinde abholen.

Art. 15 Stimmabgabe durch Stellvertretung

¹ Bei Stimmabgabe durch Stellvertretung stellen die Auslandschweizer das Zustellkuvert der ermächtigten Person zu.

² Zulässigkeit und Verfahren werden vom kantonalen Recht geregelt.

3. Abschnitt: Unterzeichnung eidgenössischer Volksbegehren**Art. 16**

¹ Auslandschweizer, die eidgenössische Referendumsbegehren oder Volksinitiativen unterzeichnen wollen, geben auf der Unterschriftenliste ihre Stimmgemeinde und deren Kanton an.

² Als Wohnort geben sie ihre Wohnadresse im Ausland (einschliesslich Staat und Gemeinde) an.

³ Die Stimmrechtsbescheinigung durch die Stimmgemeinde gilt als Erneuerung der Anmeldung nach Artikel 3.

4. Abschnitt: Information**Art. 17**

¹ Die Zeitschrift «Schweizer Revue» informiert die Auslandschweizer über bevorstehende Wahlen und Abstimmungen.

² Sie wird vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten versandt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 18 Vollzug**

¹ Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vollzieht diese Verordnung.

² Es gibt die Formulare für die Anmeldung nach Artikel 1 sowie für die Bestätigung der Eintragung nach Artikel 5 heraus.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. August 1976¹⁾ über die politischen Rechte der Auslandschweizer wird aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

16. Oktober 1991

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Cotti
Der Bundeskanzler: Couchepin

4963

¹⁾ AS 1976 1809, 1978 712, 1988 355

